

19

Die von einem Zuwendungsempfänger zu zahlende Umsatzsteuer ist grundsätzlich zuwendungsfähig. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der Umsatzsteuer, den der Zuwendungsempfänger nach § 15 UstG 2005 als Vorsteuer abziehen kann und zwar deshalb, weil dem Zuwendungsempfänger insoweit keine Ausgaben oder Kosten erwachsen. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 UStG 2005). Bei Vereinen, Forschungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen können sich Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage der Unternehmereigenschaft ergeben. Für diese Fälle sind in Nummer 22 UStR 2005 die maßgeblichen Abgrenzungskriterien erläutert (mit typischen Beispielen). Die nachträgliche Feststellung, dass der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt zu einer entsprechenden Kürzung der Zuwendung nach Nummer 2 ANBest-K (Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO).

20

Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen erfahrungsgemäß der Zuwendungsempfänger selbst eine Schlussrate einbehält (zum Beispiel bei Bauvorhaben).

21

Bis 30. Juni 2002 wird einheitlich mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 DÜG jährlich verzinst. Ab 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002 erfolgt die Verzinsung mit jährlich 3 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB (vergleiche [SächsZinsÜG](#)). Seit 1. Januar 2003 wird mit jährlich 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Maßgebend für den im konkreten Einzelfall anzuwendenden Vomhundertsatz über dem jeweils gesetzlich bestimmten Basiszinssatz sind die Bestimmungen im erlassenen Zuwendungsbescheid (einschließlich der zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemachten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen).

22

In Bezug auf die Zuwendungsbescheide, die vor dem 1. Januar 1999 erlassen worden sind, gilt § 44 Abs. 6 SÄHO als fortgeltend mit der Maßgabe, dass der Erstattungsanspruch ab dem 1. Januar 1999 mit dem jeweiligen SRF-Satz zu verzinsen ist (§ 3 [SächsZinsÜG](#)).

**§ 44 Abs. 6 SÄHO in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung lautet:**

„Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an mit dem jeweiligen Lombardsatz zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist leistet. Das Staatsministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.“